

Der Beschwerdeführerin wurde für die Zeit vom 29. Juli bis und mit dem 1. September 2010 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. Ergnzt wurde diese Feststellung mit der Bemerkung, eine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsunfähigkeit sei derzeit nicht absehbar.

3.3 Die von der IV-Stelle am 19. April 2011 (Urk. 7/88) in die Wege geleitete Begutachtung bei Dr. A.____ fand am 15. Juni 2011 statt (Exploration und testpsychologische Untersuchung). Der Bericht darber datiert vom 23. Juni 2011.

Der Gutachter stellte fest, die seit dem Auffahrunfall vom 5. Oktober 2007 geklagten psychischen Beschwerden seien von der Beschwerdeführerin sehr inkonsistent geschildert und auf eine klagsam-jammerige Art bei sonst ausgeglichenem Affekt vorgetragen worden. Sie habe sich whrend der Untersuchung in psychopathologischer Hinsicht ganz unauffllig prsentiert. Im Rahmen der testpsychologischen Untersuchung habe sie ein eindeutig unterdurchschnittliches Bearbeitungstempo sowie deutlich unterdurchschnittliche Sorgfaltsleistungen mit dem konsequenten Ergebnis einer reduzierten Konzentrationsunfähigkeit aufgewiesen, was mit den objektiven Befunden nicht bereinstimmend habe. Eine derart grosse Diskrepanz zwischen den objektiven Befunden und den Testergebnissen diskreditiere die Testergebnisse und weise auf eine mangelnde Bereitschaft der Explorandin in der Begutachtungssituation hin.

Die Beschwerdeführerin habe angegeben, sie habe die Psychopharmaka Trittico, Temesta und Surmontil regelmssig eingenommen, was durch die Blutanalyse widerlegt worden sei. Ein fehlender Bedarf fr Psychopharmakatherapie spreche gegen gravierendes subjektives Leiden.

Das zeitweise Auftreten depressiver Symptome sei nicht auszuschliessen, solche seien anlasslich der Exploration jedoch nicht (mehr) feststellbar gewesen. Es knne daher weder eine psychiatrische Diagnose nach ICD-10 noch eine Einschränkung der Arbeitsunfähigkeit aus psychiatrischer Sicht attestiert werden. Damit knne insgesamt von einem unvernderten Befund seit der MEDAS-Begutachtung im Oktober 2008 (Bericht vom 13. November 2008, Urk. 7/29) ausgegangen werden.

Zuletzt nahm der Gutachter zu den Foerster'schen Kriterien Stellung. Es sei keine auffllige prmorbide Persnlichkeitsstruktur oder -entwicklung erhebbar und es bestehe auch keine psychische Komorbiditt. Weiter knne er keinen Verlust der sozialen Integration feststellen. Es bestehe weder ein hoher primrer noch ein sekundrer Krankheitsgewinn, abgesehen von einem Rentenbegehren. Auch ein primr chronifizierender Krankheitsverlauf ohne lngerdauernde Remission liege aus psychiatrischer Sicht nicht vor. Und schliesslich seien unbefriedigende Behandlungsergebnisse trotz konsequent und lege artis durchgefhrten Behandlungsmassnahmen eindeutig nicht festzustellen.

3.4 Vom 25. bis zum 30. August 2011 hielt sich die Beschwerdeführerin freiwillig und aufgrund einer Einweisung ihres behandelnden Psychiaters Dr. med. F.____, Facharzt FMH fr Psychiatrie und Psychotherapie, in der Klinik C.____ auf. Im Austrittsbericht vom 15. September 2011 (Urk. 3) wurden als psychiatrische Diagnosen eine mittelgradige depressive Episode (ICD-10 F32.1), eine Somatisierungsstrung (ICD-10 F45.0) und Probleme mit Bezug auf Schwierigkeiten bei der kulturellen Eingewhnung (ICD-10 Z60.3) genannt. Als krankheitsaufrechterhaltender Faktor wurde

eine weitgehende soziale Isolation genannt. Abschliessend wurde darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin im Oktober 2011 erneut aufgeboten werde, wenn eine albanisch-sprechende Ärztin zur Verfügung stehe.

E. 4

4.1 Der Bericht über den dreiwöchigen Aufenthalt in der D. ___ vom 18. August 2010 (Urk. 7/82) attestierte der Beschwerdeführerin bei Austritt eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit, dies jedoch nur für die Zeit des Klinikaufenthalts und bis zum 1. September 2010. Zwar wurde ebenfalls erwähnt, eine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsfähigkeit sei nicht absehbar. Insbesondere letztere Feststellung wurde jedoch weder näher konkretisiert, noch mit objektivierbaren, medizinischen Befunden untermauert und es erfolgte auch keine differenzierte Gesamtbeurteilung, inwiefern die Beschwerdeführerin in ihrer Arbeitsfähigkeit tatsächlich eingeschränkt sein sollte. Auch die Feststellungen über die demonstrierten Gangunsicherheiten, die in unbeobachteten Momenten nicht vorhanden waren, weisen zumindest auf eine Selbstlimitierung zur Erreichung eines sekundären Krankheitsgewinns hin. Damit vermag dieser Bericht das Gutachten von Dr. A. ___ nicht zu entkräften.

Auch der mit der Beschwerde eingereichte Austrittsbericht der Klinik C. ___ vom 15. September 2011 (Urk. 3) vermag zu keiner anderen Beurteilung zu führen, zumal sich die Beschwerdeführerin dort vom 25. - 30. August 2011, also lediglich fünf Tage aufhielt, und dem Bericht auch keine Aussage zur Arbeitsfähigkeit zu entnehmen ist.

Dr. A. ___ (Urk. 7/92/6) wies ausdrücklich darauf hin, es sei nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin intermittierend vermehrte depressive Symptome im Rahmen der muskulo-skelettalen Schmerzen, der schmerzbedingten Schlafstörungen sowie der schmerzbedingten Schonhaltung und Dekonditionierung durchlebt habe. Er hielt jedoch ebenfalls fest, die Beschwerdeführerin sei aus psychiatrischer Sicht nie über längere Zeit arbeitsunfähig gewesen (vgl. Ziff. 7.2).

Das Gutachten von Dr. A. ___ entspricht den von der Rechtsprechung konkretisierten Anforderungen (BGE 125 V 352 E. 3a). Es ist für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend, berücksichtigt die medizinischen Vorakten ebenso wie die geklagten Beschwerden und setzt sich mit diesen und dem Verhalten der Beschwerdeführerin auseinander. Die Darlegung der medizinischen Befunde sowie deren Beurteilung leuchtet ein und die Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar begründet.

Somit zeigt sich, dass bis zum Begutachtungszeitpunkt vom 15. Juni 2011 keine anhaltende gesundheitliche Verschlechterung vorgelegen hat. Daraus ergibt sich weiter, dass selbst bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin kurz vor Erlass der hier angefochtenen Verfügung, also im Zeitraum zwischen dem 15. Juni 2011 und dem 28. September 2011 damit erst der Lauf des Wartjahres (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) begonnen hätte, sollte sich die geltend gemachte Verschlechterung denn auch tatsächlich inskünftig als dauerhaft erweisen.

Daraus folgt schliesslich, dass die IV-Stelle mit Verfügung vom 28. September 2011 zu Recht feststellte, dass die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung habe. Damit ist die Beschwerde abzuweisen. Abschliessend kann darauf hingewiesen werden, dass die IV-Stelle die Beschwerdeführerin ebenfalls zu Recht auf die Möglichkeit einer Neuanmeldung

verwiesen hat.

5. Abweichend von Art. 61 lit. a ATSG ist das Beschwerdeverfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Gericht kostenpflichtig. Die Gerichtskosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die Kosten sind auf Fr. 600.-- anzusetzen und entsprechend dem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Tomas Kempf

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.